

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2015
Laufende Nr.:	233 - 7

**Vierte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 12. Februar 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 1, 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 21. Juni 2012, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 14. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 RaPO können Kompetenzen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstigen weiterbildenden Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit, auf zu erbringende Leistungen des Studiums angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit

werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise auf ein gefordertes Vorpraktikum und/oder praktisches Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters gleichwertig sind. ³Solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studium zu erbringenden Kompetenzen ersetzen.“

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Bestimmungen des Art. 63 Abs. 3 BayHSchG sowie des § 4 Abs. 3 RaPO bleiben unberührt.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„Die Umrechnung der Noten ausländischer Abschlüsse erfolgt auf der Basis der modifizierten Bayerischen Formel.“

2. An § 6 wird ein neuer Absatz 7 angefügt:

„Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, insbesondere Studien- und Projektarbeiten und Prüfungen, die eine Blockvorlesung abschließen, können mit Genehmigung der Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit abgehalten werden, soweit sie den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen.“

3. Die Überschrift des § 25 wird um den Klammerzusatz „(Duales Studium)“ ergänzt und § 25 wie folgt neu formuliert:

„¹Bei einem dualen **Studium mit vertiefter Praxis** (hierzu zählt auch das I.C.S. – Modell) werden nach Maßgabe des Bildungsvertrages bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus zusätzliche Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen abgeleistet. ²Bei einem dualen **Verbundstudium** werden in der Regel auch nach der Bekanntgabe über das Bestehen der Abschlussprüfung bei der gleichen Ausbildungsstelle das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus zusätzliche Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen abgeleistet. ³Der/die Beauftragte für das praktische Studiensemester der Fakultät genehmigt die Durchführung des praktischen Studiensemesters bei einem für das duale Studium geeigneten Kooperationspartner.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 10. Februar 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 12. Februar 2015

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 12. Februar 2015 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 12. Februar 2015 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 2015.